

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

26. Februar 1951.

189/A.B.
zu 206/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Die Abg. Dr. K r a u s und Genossen haben an den Bundeskanzler Dr. Ing. F i g l am 31. Jänner 1951 eine Anfrage betreffend das Verbot der Zeitungen "Die Neue Front" und "Der Alpenruf" durch den Alliierten Rat gerichtet.

Zu dieser Anfrage teilt der Bundeskanzler nachstehendes mit:

Der Alliierte Rat hat bereits in seiner Sitzung am 13. Jänner 1950 die in der britischen Zone erscheinende Zeitung "Der Alpenruf" vom 7. Jänner 1950, in der ein Auszug des Buches "Der grosse Rausch" enthalten ist, wegen Verletzung der Bestimmungen der Entschliessung des Alliierten Rates vom 1. Oktober 1945 betreffend "die demokratische Presse in Österreich" für einen Zeitraum von 2 Monaten im Sinne des Abs. IV der vorgenannten Bestimmungen stillgelegt.

Am 19. Jänner 1951 hat das Exekutionskomitee im Namen des Alliierten Rates nach Beratung über die Artikel "Kaltenhausen" und "Gott bleibt still" in der Ausgabe der Zeitung "Der Alpenruf" vom 21. Oktober 1950 sowie über andere jüngst erschienene Artikel festgestellt, dass diese - in Verletzung der Entscheidung des Alliierten Rates vom 1. Oktober 1945 über die demokratische Presse in Österreich - nationalsozialistische, militaristische und antialliierte Propaganda enthalten ^{und} ~~beschlossen~~, diese Zeitung neuerlich mit sofortiger ^{Wirksamkeit} ~~Wirksamkeit~~ für einen ^{Zeitraum} ~~von~~ 3 Monaten einzustellen.

In der gleichen Sitzung wurden auch die Artikel in der Zeitung "Die Neue Front" am 11., 18. und 25. November und am 2. und 9. Dezember 1950 unter dem Titel "Ein Bericht eines Deutschen" nebst anderen Artikeln geprüft und festgestellt, dass diese nationalsozialistische und alldeutsche Propaganda enthalten. Das Exekutivkomitee hat daher im Namen des Alliierten Rates die Einstellung dieser Zeitung mit sofortiger Wirksamkeit auf einen Zeitraum von 2 Monaten beschlossen.

Aufklärend hiezu bemerke ich, dass es in dem seinerzeitigen Beschluss des Alliierten Rates vom 1. Oktober 1945 ausdrücklich heisst, dass der demokratischen Presse das höchstmögliche Ausmass von Freiheit unter taxativ angeführten Bedingungen gewährt wird:

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

26. Februar 1951.

- a) Die Presse muss demokratische Grundsätze aufrechterhalten, wie auch den entschlossenen Kampf gegen nationalsozialistische, alldeutsche und militärische Denkungsart und deren Lehren in allen ihren Formen und Erscheinungen in politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben.
- b) Die Presse darf keine Mitteilungen bringen, die geeignet sind, die militärische Sicherheit der Besatzungstreitkräfte aller oder irgendeiner Besatzungsmacht zu gefährden.
- c) Die Presse darf keine böswilligen Mitteilungen veröffentlichen, die gegen die Besatzungsmächte oder gegen eine von diesen gerichtet sind und die darauf abzielen, die Einheit unter den Alliierten zu stören oder in österreichischen Volk Misstrauen oder Feindseligkeit gegen die Besatzungsmächte oder eine von diesen oder deren Streitkräfte in Österreich hervorzurufen.
- d) Die Presse darf keine Mitteilungen veröffentlichen, die geeignet sind, die bestehende öffentliche Ordnung zu stören.

Die Bundesregierung hat sich wiederholt bemüht, die Ausserkraftsetzung des genannten Beschlusses und anderer vor Inkrafttreten des 2. Kontrollabkommens gefassten Beschlüsse des Alliierten Rates, die einen Eingriff in die österreichische Verfassungsrechtslage darstellen, zu erreichen, ohne dass aber gerade hinsichtlich des ^{genannten} Beschlusses den Bemühungen der Bundesregierung bisher ein Erfolg zuteil geworden wäre. Der Alliierte Rat hat vielmehr am 27. Mai 1949 den Beschluss gefasst (vgl. Heft 42 vom Mai 1949 der Gazette, S. 16), dass sämtliche Entscheidungen des Alliierten Rates, die vor oder seit der Annahme des Kontrollabkommens vom 28. Juni 1946 getroffen wurden, in Kraft bleiben, wenn sie nicht ausdrücklich durch eine einstimmige Vereinbarung des Alliierten Rates abgeändert oder aufgehoben werden. Eine solche einstimmige Abänderung oder Aufhebung des genannten Beschlusses war aber, wie erwähnt, bisher nicht zu erreichen.